#### **Grosser Gemeinderat Lyss**

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer:

Eingereicht am

Zeit

06/2019 24.06.2019 19.25

# Interpellation

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung



Fraktion SP & Grüne

Titel Interpellation

Herbizidfreie Unkrautbekämpfung in der Gemeinde Lyss

## Interpellationstext



Unerwünschte Pflanzen dürfen auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden. Auf diesen Flächen fehlt eine biologisch aktive Schicht, so dass der Boden die chemischen Stoffe nicht zurückhalten kann, und sie bei Regen direkt in die Gewässer ausgewaschen werden. Deshalb gilt ein Herbizidverbot:

- auf und an allen Plätzen (Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen etc.)
- auf Dächern und Terrassen
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ausgenommen ist die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen
- auf und an allen Strassen und Wegen, inkl. Randsteine, Trottoirs und Regenabläufe

Das Bundesamt für Umwelt veröffentlichte am 29. Oktober 2018 eine Studie zur Umsetzung des Anwendungsverbots von Herbiziden auf und an unseren Strassen, Wegen und Plätzen. Seit dreissig Jahren ist die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf und an Strassen, Wegen und Plätzen verboten. Seit 2001 gilt dieses Verbot auch für private Anwendungen. Die Studie zeigt eine erschreckende Hinwegsetzung über das Verbot. Nur rund die Hälfte der privaten Anwenderinnen und Anwender kennt das Verbot. Die professionellen Anwender kennen es meistens, setzen sich aber darüber hinweg. Bei rund einem Drittel der Gemeinden ist sogar eine Tendenz zu vermehrtem Herbizideinsatz festzustellen. Insgesamt setzt mehr als die Hälfte der Gemeinden Herbizide ein, auch auf Flächen, auf welchen die Anwendung verboten wäre. Grund für die Missachtung des Herbizidverbots ist der Kostendruck und ein befürchteter Mehraufwand. Da heute weder kontrolliert noch bestraft wird, ist es nicht erstaunlich, dass trotz Verbot kein Rückgang beim Herbizideinsatz feststellbar ist.

## Gemeinde Lyss

Präsidiales Marktplatz 6 Postfach 368 3250 Lyss T 032 387 03 11 E gemeinde@lyss.ch I www.lyss.ch

		UrheberIn	Unterschrift
1	Eugster	Lorenz	18
2	der dibarra		•

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

## Auskunftsbegehren

Für die Gemeinde gilt es insbesondere in folgenden Bereichen, im Rahmen der Unterhaltsarbeiten, die geltenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Strassen- und Wegunterhalt, Unterhalt Parkplätze, Spielplätze und übriger öffentlicher Raum
- b) Schul- und Sportanlagen, inkl. Parkschwimmbad
- c) Friedhöfe

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgenden die Gemeinde betreffenden Fragen, spezifisch für die Bereiche a) bis c) Auskunft zu erteilen:

- Was unternimmt die Gemeinde, damit im Rahmen der Unterhaltsarbeiten die Unkrautbekämpfung ohne Herbizid zuverlässig eingehalten wird?
- Herbizidfreier Unterhalt verlangt mehr Handarbeit; stehen in der Gemeinde Lyss genügend personelle Ressourcen zur Verfügung, um die geforderten Unterhaltsarbeiten in den Bereichen a) bis c) sicherzustellen?
- Wer ist für die Schulung der Leute zuständig?
- Was für technische Hilfsmittel stellt die Gemeinde ihren Leuten zur Verfügung, um entsprechende Unterhaltsarbeiten ohne Einsatz von Herbizid durchzuführen?
- Verfügt die Gemeinde Lyss über Geräte zur thermischen Unkrautbekämpfung mit Heisswasser? Ist eine Beschaffung geplant?
- Auch auf Privatgrundstücken ist der Einsatz von Herbiziden auf Flächen ohne biologisch aktive Schicht verboten; Wie informiert und sensibilisiert die Gemeinde die Privathaushalte?

## Ort / Datum:

Lvss. 24. Juni 2019

## Mitunterzeichner

Name / Vorname	Unterschrift
1 Buliboter Rarkus	Mrs Leny
2 Meister Katric	Mein J.
3 Wels Alacid	Marchall
4 Pardini Ogana	asains
5 Ratuasingun Withaustini	Roduasta
6 H. Mah	

## Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder einfache Anfrage, über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

- Artikel 42 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

